

**Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten
zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
nach dem Rundfunkstaatsvertrag (OWiRL)
Stand: Mai 2007**

Die Landesmedienanstalten

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen)
Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)
Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

legen zur Durchführung von Verfahren für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag die nachfolgenden Regeln fest. Die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) richtet sich nach einer gesonderten Regelung.

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- 1.1 § 49 Abs. 3 RStV enthält die sachliche Zuständigkeitsbestimmung i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Sachlich zuständige Bußgeldbehörde ist die Landesmedienanstalt, die eine originäre Zulassung für das jeweilige Programm erteilt hat. Neben der Satellitenzulassungsanstalt kommen solche Landesmedienanstalten in Betracht, die zusätzliche terrestrische Verbreitungsmöglichkeiten für bundesweite Programme nach ihrem Landesrecht im Wege einer originären Zulassung eröffnet haben. Falls mehrere Zulassungsanstalten sachlich zuständig sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 37 OWiG. Mehrere sachlich und örtlich zuständige Behörden können sich auf Zuständigkeitsregelungen einigen (Arg. § 39 Abs. 2 Satz 1 OWiG)

- 1.2 Sind danach mehrere Landesmedienanstalten zuständig, führt vorrangig die Landesmedienanstalt das Verfahren für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch, die dem Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme die Zulassung für eine Satellitenausstrahlung erteilt hat oder bei der sie beantragt wurde.
2. Einleitung des Verfahrens
 - 2.1 Wird eine Landesmedienanstalt auf Umstände aufmerksam, die einen Anfangsverdacht begründen können (z.B. durch Presseveröffentlichungen oder Hinweise Dritter), soll sie die nach Nr. 1.2 vorrangig zuständige Landesmedienanstalt hierüber unterrichten.
 - 2.2 Bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdacht es leitet die nach Nr. 1 zuständige Landesmedienanstalt die Ermittlungen ein. Darüber sind die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu informieren. Sie sollen über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet werden. Auf die gemeinsamen Verfahrensgrundsätze und Verfahrensordnungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen.
 - 2.3 Die übrigen Landesmedienanstalten, die eine zusätzliche terrestrische Zulassung erteilt haben, können ein Verfahren zur Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einleiten, wenn
 1. die nach Nr. 1 zuständige Landesmedienanstalt nicht tätig geworden ist, obwohl ihr die DLM oder eine Gemeinsame Stelle die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens empfohlen hat,
 2. in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die in Nr. 1 genannten Stellen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht empfohlen haben,
 3. das Abstimmungsverfahren bis vier Monate nach dem Verstoß nicht mit einer gemeinsamen Empfehlung abgeschlossen wurde.
 - 2.4 Nach § 41 Abs. 1 OWiG hat die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. In Zweifelsfällen ist von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auszugehen. Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft lebt die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens dann wieder auf, wenn die Staatsanwaltschaft die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgibt (§ 41 Abs. 2 OWiG), sich entschließt, die Tat nicht als Straftat zu verfolgen (§ 44 OWiG) oder wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Abs. 2 OWiG).

3. Beweismittel

- 3.1 Gemäß § 46 Abs. 1 und 2 OWiG hat die Landesmedienanstalt im Bußgeldverfahren grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.
- 3.2 Zeugen sind zum Erscheinen verpflichtet. Bei weit entfernt wohnenden Zeugen kann, sofern ein Erscheinen nicht zugemutet werden kann oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, eine Vernehmung schriftlich oder im Wege der Amtshilfe, z.B. durch die örtliche Landesmedienanstalt erfolgen.
- 3.3 Tonaufzeichnungen und Bild-Ton-Aufzeichnungen wie z. B. Tonband- und Videoaufnahmen sowie Aufnahmen auf CD und DVD sind als Gegenstand des Augenscheinbeweises geeignet. Die übrigen Landesmedienanstalten stellen der zuständigen Landesmedienanstalt Aufzeichnungen, z.B. von Programmverstößen, zur Verfügung. Im Übrigen sind vom Veranstalter die im Rahmen der Aufzeichnungspflicht hergestellten Aufzeichnungen anzufordern.
- 3.4 Soweit erforderlich, soll die Landesmedienanstalt zur Sicherung der Beweismittel von den Zwangsmitteln nach Maßgabe der Strafprozessordnung (Ordnungsmittel, Beschlagnahme) Gebrauch machen.

4. Anhörung

- 4.1 Sofern die Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden, soll der Betroffene möglichst frühzeitig angehört werden.
- 4.2 Dem Betroffenen wird Akteneinsicht gewährt, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt, wenn dadurch das Verfahren nicht unangemessen verzögert wird und wenn sonst Bedenken nicht bestehen. Die Akteneinsicht kann dazu auf einzelne Aktenteile beschränkt werden.
- 4.3 Grundsätzlich ist Akteneinsicht nur in den Diensträumen der Landesmedienanstalten zu gewähren. Behörden und Gerichten werden Akten übersandt.

5. Einstellung des Verfahrens

Vor einer Einstellung des Verfahrens soll den übrigen Landesmedienanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Widerspricht eine zuständige Landesmedienanstalt der Einstellung, sorgt die das Verfahren führende Landesmedienanstalt im Benehmen mit den anderen zuständigen Landesmedienanstalten für die Übertragung des Verfahrens.

6. Einzelne Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände

Bei Ordnungswidrigkeiten mit Bezug zu Werbe-, Sponsoring- oder Teleshoppingbestimmungen sind die normkonkretisierenden Bestimmungen der Werberichtlinien für Fernsehen und ggf. für Hörfunk heranzuziehen. Im Folgenden wird lediglich auf die Werberichtlinie Fernsehen verwiesen.

6.1 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RStV
Vgl. Ziff. 6 WerbeRL.

6.2 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RStV
Subliminale Werbung ist dadurch gekennzeichnet, dass durch kurze, nur Bruchteile von Sekunden dauernde Werbesendungen in Filmen die Werbebotschaft vom Zuschauer zwar optisch, jedoch nicht bewusst sondern unterbewusst wahrgenommen wird.

6.3 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RStV
Vgl. Ziff. 8 WerbeRL.

6.4 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 RStV
Bei der Formulierung „vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen“ in § 2 Abs. 2 Nr. 6 RStV handelt es sich um ein Definitionsmerkmal der Schleichwerbung, das die Notwendigkeit einer subjektiven Komponente neben der objektiven Werbewirkung der Darstellung umschreibt. Damit wird nicht die qualifizierte Vorsatzform der absichtlichen Tatbestandsverwirklichung zur Ahndungsvoraussetzung gemacht.

6.5 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 RStV
Der Tatbestand ist insbesondere erfüllt, wenn weder zu Beginn noch am Ende der Sendung auf den Sponsor hingewiesen wird oder entgegen Ziff. 12 Abs. 4 WerbeRL der Sponsorhinweis nicht deutlich ist oder nicht die vertretbare Kürze aufweist. Auf Verstöße gegen § 8 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 RStV, die lediglich die Form des Hinweises betreffen, ist die Vorschrift nicht anzuwenden.

6.6 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 RStV
Vgl. Ziff. 12 WerbeRL

6.7 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 RStV
Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet auch, wer nach einer Feststellung der Landesmedienanstalten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 RStV seinen Dienst unverändert fortführt und nicht innerhalb von sechs Monaten einen Zulassungsantrag stellt. Vorrangig führt die Landesmedienanstalt das Verfahren durch, in deren Bereich der Betroffene seinen Sitz hat.

- 6.8 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 RStV
Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn die Aufstellung der Programmbezugsquellen innerhalb der Frist unvollständig oder in sonstiger Weise unrichtig erfolgt.
- 6.9 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 RStV
Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn der Veranstalter Daten vorenthält, die bei ihm vorhanden sind. Daten im Verfügungsbereich Dritter, die sich der Veranstalter zwar verschaffen könnte, die aber noch nicht bei ihm selbst vorliegen, werden nicht erfasst; gleiches gilt für Datenauswertungen, die nicht für die Feststellung nach § 27 RStV erforderlich sind.
- 6.10 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 1. Alt. RStV (Kindersendungen)
Zum Begriff Kindersendungen vgl. Ziff. 13 Abs. 1 WerbeRL.
- 6.11 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 2. Alt. RStV (Sportsendungen)
Vgl. hierzu Ziff. 13 Abs. 4 WerbeRL.
- 6.12 § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 RStV
Zum Umfang der Werbung vgl. Ziff. 14 WerbeRL
- 6.13 § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RStV
Die Mitteilungspflicht erfasst nur erfolgte Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse, nicht dagegen geplante Änderungen (vgl. hierzu auch Nr. 6.16). Die Ordnungswidrigkeit ist vollendet, wenn die Mitteilung nicht ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Die Verjährung beginnt mit Beendigung der pflichtwidrigen Unterlassung, d. h. im Regelfall mit Erfüllung der Mitteilungspflicht, zu laufen.
- 6.14 § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 RStV
Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn ein nach § 28 Abs. 1 RStV mittelbar oder unmittelbar Beteiligter eine Negativerklärung - keine Veränderung bei den Beteiligungs- und Zurechnungsverhältnissen nach § 28 RStV - nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres abgibt. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit einer geplanten Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 29 RStV durch die zuständige Landesmedienanstalt entbindet nicht von der Abgabe der Erklärung gemäß § 21 Abs. 7 RStV, so dass der Tatbestand auch erfüllt ist, wenn der Vollzug einer als unbedenklich bestätigten Änderung der Beteiligungs- und Zurechnungsverhältnisse nicht mitgeteilt wird.

6.15 § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV

§ 23 Abs. 1 RStV verpflichtet den Veranstalter, die an ihm mit mindestens 25 v.H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligten Gesellschafter sowie die mit diesen Gesellschaftern i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Sonstige Unternehmen, denen das Programm nach § 28 RStV zuzurechnen ist, werden von der Publizitätspflicht nicht erfasst.

6.16 § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 RStV

Die Anmeldepflicht kann nicht mehr erfüllt werden, wenn bereits Vollzugshandlungen zur Umsetzung der Planungen vorgenommen sind. Vollzogen ist eine Änderung dann, wenn der Eintritt der Rechtsfolgen aus den der Änderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäften vom Mitteilungspflichtigen nicht mehr einseitig beeinflusst werden kann (z. B. Wirksamwerden nach Zahlungseingang). »Vollzug« i.S.d. § 29 RStV ist nicht erst das Wirksamwerden des dinglichen Übertragungsgeschäfts, sondern die vertragliche Verpflichtung des Veranstalters oder der an ihm Beteiligten zur Übertragung von Geschäftsanteilen, es sei denn, die Wirksamkeit zur Übertragung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Landesmedienanstalt. Die Tathandlung ist mit Vollzug beendet.

§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 RStV umfasst auch Veränderungen der sonstigen Einflüsse i.S.d. § 28 Abs. 2 und 3 RStV.

6.17 § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 1 RStV

Die technischen Übertragungskapazitäten müssen im Verhältnis zu anderen digitalen Kanälen technisch gleichwertig sein – Entsprechendes gilt für die Tarifgestaltung.

6.18 § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 RStV

Die Anzeige hat bei der Landesmedienanstalt des Landes zu erfolgen, in dem die Kabelkopfstation oder sonstige Einspeisestelle gelegen ist.

7. Bußgeldkatalog

- 7.1 Zur Gewährleistung einer einheitlichen Festsetzung der Bußgeldhöhe wird in der Anlage zu diesen Richtlinien ein Regelsatz für vorsätzliche Zuwiderhandlung festgesetzt. Wird das Bußgeldverfahren nicht gegen den Veranstalter oder Kabelnetzbetreiber, sondern die Person des Handelnden durchgeführt (§ 9 OWiG), so ist auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse abzustellen. Für Geschäftsführer kann ein Zehntel des Regelsatzes als Orientierung dienen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

- 7.2 Weicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bußgeldpflichtigen um mehr als 50 v.H. von der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit aller Anbieter bundesweiter Vollprogramme ab, ist der Ausgangsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Grundlage der Bewertung sind die bekannten Werbeumsätze.
- 7.3 Erlangt der Betroffene aus seiner rechtswidrigen Tat einen wirtschaftlichen Vorteil, so ist der nach Nr. 7.1 und 7.2 ermittelte Betrag um diesen Vorteil zu erhöhen. Der maximale Bußgeldrahmen des § 49 Abs. 2 RStV – bzw. bei Fahrlässigkeitstaten der durch § 17 Abs. 2 OWiG halbierte Bußgeldrahmen – kann hierbei überschritten werden (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).
- 7.4 Der Bußgeldkatalog zu § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 bis 10 RStV gilt nur für diejenigen Landesmedienanstalten, die aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen zuständige Aufsichtsbehörde für Telemedienanbieter sind.

Anlage
zu den Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten zur
Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem RStV

Bußgeldkatalog

§ 49 Abs. 1 RStV	Tatbestand	Regelbetrag
S. 1 Nr. 1	Großereignisse entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt	375.000 €
S. 1 Nr. 2	Werbung oder Teleshopping entgegen § 7 Abs. 3 S. 2 nicht von anderen Programmteilen trennt	25.000 €
S. 1 Nr. 3	in der Werbung oder im Teleshopping entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 unterschwellige Techniken einsetzt	50.000 €
S. 1 Nr. 4	entgegen § 7 Abs. 4 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen	50.000 €
S. 1 Nr. 5	entgegen § 7 Abs. 5 S. 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet	25.000 €
S. 1 Nr. 6	entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 Schleichwerbung oder entsprechende Praktiken verbreitet	50.000 €
S. 1 Nr. 7	entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 virtuelle Werbung in Sendungen einfügt	25.000 €
S. 1 Nr. 8	entgegen § 7 Abs. 8 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet	25.000 €

S. 1 Nr. 9	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht zu Beginn oder am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist	25.000 €
S. 1 Nr. 10	unzulässige Sponsorsendungen (§ 8 Abs. 3 bis 6) ausstrahlt	50.000 €
S. 1 Nr. 11	entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 der Informationspflicht nicht nachkommt	5.000 €
S. 1 Nr. 12	entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet	
	– bundesweit über Satellit	500.000 €
	– sog. kleiner Rundfunk i.S.v. § 20 Abs. 3	25.000 €
S. 1 Nr. 13	entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt	25.000 €
S. 1 Nr. 14	entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt	100.000 €
S. 1 Nr. 15	entgegen § 44 Abs. 1 Gottesdienste oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,	50.000 €
	entgegen § 44 Abs. 3 Satz 1 in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und ähnlich gegliederte Sendungen über Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung oder Teleshopping nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder den Pausen eingefügt oder entgegen den in § 44 Abs. 4 genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht	

	– für jede Unterbrechung, die nicht nach eigenständigen Teilen oder in Pausen erfolgt	20.000 €
	– für jede unzulässige weitere Unterbrechung in Kinospielefilmen und Fernsehfilmen	50.000 €
	entgegen § 44 Abs. 5 Satz 1 oder entgegen § 44 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarfilme und Sendungen religiösen Inhaltes durch Werbung oder Teleshopping unterbricht für jede Unterbrechung,	50.000 €
S. 1 Nr. 16	entgegen § 45 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet	
	je angefangener Minute	25.000 €
S. 1 Nr. 17	entgegen § 45 a Abs. 1 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben	25.000 €
	entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 1 mehr als acht Teleshopping-Fenster täglich ausstrahlt je weiteres Teleshopping-Fenster	25.000 €
	entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 2 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, deren Gesamtsendedauer drei Stunden pro Tag überschreitet oder	25.000 €
	entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 3 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind je angefangene 15 Minuten	25.000 €

S. 1 Nr. 18	entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht	50.000 €
S. 1 Nr. 19	entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht , nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	5.000 €
S. 1 Nr. 20	entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt	12.500 €
S. 1 Nr. 21	entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Satz 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet	25.000 €
S. 1 Nr. 22	entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt	12.500 €
S. 1 Nr. 23	entgegen § 47 Abs. 3 Satz 4 Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.	50.000 €
S. 2 Nr. 1	entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt; dies gilt auch für sonstige im Rahmen des Zulassungsverfahrens auskunfts- und vorlagepflichtige Personen	25.000 €

S. 2 Nr. 2	entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten,	
	nicht rechtzeitige Erklärung, ohne dass Veränderungen eingetreten sind,	5.000 €
	nicht rechtzeitige Erklärung, dass die als unbedenklich bestätigte Veränderung eingetreten ist	10.000 €
S. 2 Nr. 3	entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgerecht erstellt und bekannt macht; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten	25.000 €
S. 2 Nr. 4	entgegen § 29 S. 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Beteiligten	125.000 €
S. 2 Nr. 5	entgegen § 52 Abs. 3 die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt	125.000 €
	oder entgegen § 52 Abs. 5 Satz 1 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt	5.000 €

S. 2 Nr. 6	entgegen § 53 Abs. 2 Satz 1 die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder das Eigentum an Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder die Entgelte für die Kabeleinspeisung oder die Bündelung und Vermarktung von Programmen der zuständigen Landesmedienanstalt nicht unverzüglich anzeigt	5.000 €
	entgegen § 53 Abs. 2 Satz 2 Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 53 Abs. 2 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt nicht unverzüglich anzeigt	5.000 €
	entgegen § 53 Abs. 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt.	12.500 €
S. 2 Nr. 7	entgegen § 55 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält	€ 15.000,-
S.2 Nr. 8	entgegen § 55 Abs. 2 bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt	€ 15.000,-
S. 2 Nr. 9	entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 ein Angebot nicht sperrt	€ 100.000,-
S. 2 Nr. 10	entgegen § 59 Abs. 7 Satz 3 ein Angebot gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt	€ 50.000,-